

Haushaltssatzung der Stadt Schifferstadt für das Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat hat am 1. Dezember 2016 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweiligen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein als Aufsichtsbehörde vom 13.02.2017 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge auf		33.984.091 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		<u>35.305.843 €</u>
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		<u>- 1.321.752 €</u>
	Jahresergebnis <u>nach</u> Berücksichtigung der Veränderungen des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		<u>- 963.834 €</u>
2.	im Finanzhaushalt		
	die ordentlichen Einzahlungen auf		31.541.975 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf		31.340.710 €
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		<u>201.265 €</u>
	die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf		<u>0 €</u>
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		<u>0 €</u>
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		4.462.199 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		<u>7.986.000 €</u>
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		<u>- 3.523.801 €</u>
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		11.948.840 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		<u>11.948.840 €</u>
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		<u>0 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 €
- verzinsten Kredite auf	<u>3.322.536 €</u>
	<u>3.322.536 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 5.415.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.804.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb STADTWERKE Schifferstadt werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

a) Abwasserbeseitigungseinrichtung	
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.600.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
b) Elektrizitätswerk (einschließlich Gasversorgung)	
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €

c) Gasvertrieb

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €

d) Stadtservice (Bauhof/Gärtnerei)

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	305 v. H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.

Gewerbsteuer

373 v. H.

Die Fälligkeitstermine der vierteljährlichen Abschlags-/Vorauszahlungen für die Grund- und Gewerbesteuer werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 festgesetzt. Auf Antrag wird jährliche Zahlung zum 01.07.2017 genehmigt.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden jährlich

- für den ersten Hund	84,00 €
- für den zweiten und jeden weiteren Hund	84,00 €
- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5)	600,00 €

Die Hundesteuer ist am 01.07.2017 fällig.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der wiederkehrenden Beiträge nach §§ 1, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der geltenden Fassung werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Der Elternbeitrag für Schülerbetreuung an den Grundschulen beträgt pro Kind und Monat:

- für das 1. Kind	18,00 €
- für das 2. Kind	10,00 €
- für jedes weitere Kind	0,00 €

2. Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Schifferstadt richten sich nach den Festsetzungen des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen/Rhein.

3. Entgelte der Abwasserbeseitigungseinrichtung

a) für ungewichtetes Schmutzwasser pro m ³	2,25 €
b) für gewichtetes Schmutzwasser bei Faktor 2 pro m ³	3,08 €
für jeden weiteren Faktorpunkt zuzüglich pro m ³	0,86 €
c) wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser pro m ² zu berechnender Grundstücksfläche	0,42 €

Auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge werden Abschlagszahlungen erhoben.

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	91.095.188,59 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	91.904.564,59 €
und zum 31.12.2017 (unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung 2017)	90.940.730,59 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung unerheblich sind

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 € im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit wurde für folgende Beschäftigte zugelassen:

- 1 Mitarbeiterin der Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ (Ende 30.04.2017)
- 1 Teilzeitmitarbeiterin der Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ (Ende 30.06.2018)
- 1 Mitarbeiter des Fachbereiches 1, Systembetreuerin beim Referat für Informationstechnik (Ende 31.05.2021)

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden festgesetzt:

für Leistungsprämien
(inkl. Sozialversicherungsbeiträge und
Umlage zur Zusatzversorgungskasse) 86.700,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

.....
HINWEIS:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vom 17.02.2017, im Amtsblatt veröffentlicht am 24.02.2017, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

24.02.2017